

Update Steuererleichterungen und Liquiditätshilfen in der Corona-Krise

Können die Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer auch angepasst werden?

Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse auf Grund der Corona-Krise **Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages** für Zwecke der Vorauszahlungen stellen. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden.

Für etwaige **Stundungs- und Erlassanträge** gilt, dass diese **an die Gemeinden** zu richten sind und nur ausnahmsweise dann an das Finanzamt, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist. Dies kann dem jeweiligen Gewerbesteuerbescheid entnommen werden.

Kann die Lohnsteuer gestundet werden?

Für die Lohnsteuer gibt es **keine Stundungsmöglichkeit** im Zusammenhang mit der Corona-Krise. Denn nach § 38 Absatz 2 Einkommensteuergesetz sind die Arbeitnehmer Schuldner der Lohnsteuer, der Arbeitgeber behält die Lohnsteuer nur für die Rechnung des Arbeitnehmers ein und führt sie ab.

Können Krankenkassenbeiträge gestundet werden?

Ja. Die Bundesregierung hält es allerdings für zwingend, die Stundung der Beiträge bis zum 30. April 2020 zu befristen. Demnach können die fällig werdenden Beiträge zunächst **nur für die Monate März 2020 und April 2020 gestundet werden; Stundungen sind also** zunächst längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2020 zu gewähren. Dies gilt auch für Mitglieder, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben (freiwillig in der GKV versicherte Selbstständige).

Die Vorrangigkeit anderer Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung (wie Kurzarbeitergeld, Soforthilfen und Kredite) wird derzeit so interpretiert, dass Betriebe, die von der Stundung der Sozialversicherungsbeiträge Gebrauch machen, angehalten sind, solche Hilfsmaßnahmen ebenfalls in Anspruch zu nehmen und diese Mittel dann zu nutzen, um die gestundeten Sozialversicherungsbeiträge später zu begleichen. Um in den Genuss einer Stundung der Sozialversicherungsbeiträge zu kommen, scheint es nicht erforderlich, andere Hilfsmaßnahmen bereits beantragt zu haben.

Achtung: Damit den Betrieben der Beitrag für den Monat März nicht eingezogen wird, muss der Antrag heute an alle Krankenkassen gerichtet werden, bei denen die Mitarbeiter versichert sind. Sind Beschäftigte bei verschiedenen Krankenkassen versichert, muss der Stundungsantrag bei jeder Krankenkasse separat gestellt werden. Gerne können Sie dazu das beigefügte Musterschreiben verwenden (Anlage).

Welche kurzfristigen Liquiditätshilfen gibt es für kleine Unternehmen in Berlin?

Soforthilfe als Zuschuss: Kleinunternehmer können je nach der Anzahl der Mitarbeiter bei der IBB Zuschüsse beantragen. Dieses Angebot richtet sich auch an Freiberufliche und Soloselbstständige ohne Angestellte. Der Bund ermöglicht für drei Monate jeweils einmalig 9.000 Euro für Unternehmen mit bis zu fünf Angestellten, und einmalig 15.000 Euro für Unternehmen mit bis zu zehn Angestellten. Das Land Berlin ermöglicht Zuschüsse in der Höhe von 5.000 Euro. Die beiden Programme können kombiniert werden. Anträge für beide

Programme können ab Freitag, 27. März, elektronisch direkt bei der IBB gestellt werden. Das Geld muss nicht zurückgezahlt werden.

Soforthilfe als zinsloses Darlehen: Alle Unternehmen ohne Insolvenzantragspflicht, die bereits seit drei Jahren existieren und nicht mehr als 249 Angestellte haben, können bis zu 500.000 Euro beantragen. Anträge können ab Freitag, 27. März, bei der IBB gestellt werden. Das Geld muss ohne Zinsen zurückgezahlt werden.

Welche kurzfristigen Liquiditätshilfen gibt es für kleine Unternehmen in Brandenburg?

Brandenburgs Landesregierung legt ein Soforthilfeprogramm auf, das sich gezielt an kleine und mittlere Unternehmen sowie Freiberufler richtet, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und Liquiditätsengpässe geraten sind. Notleidende Unternehmen sollen unbürokratisch und kurzfristig zwischen 9.000 und 60.000 Euro zur Abwendung einer akuten Existenzgefährdung erhalten können. Diese Soforthilfen sind Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen.

Die Unterstützung aus dem neuen Soforthilfeprogramm wird gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt bei:

bis zu 5 Erwerbstätigen bis zu 9.000,- EUR

bis zu 15 Erwerbstätigen bis zu 15.000,- EUR

bis zu 50 Erwerbstätigen bis zu 30.000,- EUR

bis zu 100 Erwerbstätigen bis zu 60.000,- EUR

Die Soforthilfe wird von der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen kurzfristig auf das Konto der Leistungsempfänger überwiesen. Anträge können von gewerblichen Unternehmen gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte im Land Brandenburg haben. Die vollständige Richtlinie wird in den nächsten Tagen online bei der ILB (<https://www.ilb.de/de/index.html>) veröffentlicht.

2

Kontakt
Annette Pollex
Tel.: 030 / 86 00 04-48
pollex@fg-bau.de